



BAYERISCHER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

80097 MÜNCHEN

TELEFON (089) 5597-3177 oder 3178
TELEFAX (089) 5597-3986

Vf. 37-VI-19

München, 3. Mai 2019

Herrn
Udo Brozowski
Obere Stadt 73
82362 Weilheim

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 1. April 2019
gegen das Urteil des Amtsgerichts Weilheim vom 12. Februar 2019 Az. 3 C 434/18

Mit 1 Anlage

Sehr geehrter Herr Brozowski!

Mit beiliegendem Beschluss hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof Ihnen aufgegeben, zur Durchführung der Verfassungsbeschwerde einen Kostenvorschuss von 750 € zu bezahlen. Die Entscheidung beruht auf Art. 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VfGHG, geht also davon aus, dass die Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Die Auferlegung eines Kostenvorschusses soll dem Beschwerdeführer die mangelnden Erfolgsaussichten des von ihm betriebenen verfassungsgerichtlichen Verfahrens vor Augen führen, ihn warnen und vor nutzlosen Aufwendungen und Kosten schützen (VerfGHE 47, 144/147).

Sollten Sie trotz der fehlenden Erfolgsaussicht dennoch die Verfassungsbeschwerde weiterbetreiben wollen, so ist darauf hinzuweisen, dass das Verfahren erst dann fortgeführt wird, wenn der Vorschuss vollständig bezahlt ist. Auf das wegen der fehlenden Erfolgsaussichten bestehende Kostenrisiko weise ich nochmals ausdrücklich hin. Wenn Sie die

Hausanschrift
Prielmayerstraße 5
80335 München

Nachtbriefkasten
Standort:
Justizpalast
Prielmayerstraße 7

Internet
www.bayern.verfassungsgerichtshof.de
Datenschutz Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet. Informationen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite unter „Impressum“.

Verfassungsbeschwerde nicht weiterbetreiben wollen, so genügt es, den Vorschussbetrag nicht einzubezahlen; eine Beitreibung des im Beschluss festgesetzten Vorschusses findet nicht statt.

Ich gehe davon aus, dass die Verfassungsbeschwerde angesichts des Beschlusses über die Auferlegung eines Kostenvorschusses nicht weiterbetrieben werden soll, wenn der Kostenvorschuss nicht bis zum 5. Juni 2019 eingezahlt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Hagspiel
Richter am Oberlandesgericht,
Referent des Bayerischen
Verfassungsgerichtshofs

Ausfertigung

Vf. 37-VI-19

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof
erlässt in dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Udo Brozowski,
Obere Stadt 73, 82362 Weilheim,

gegen das Urteil des Amtsgerichts Weilheim vom 12. Februar 2019
Az. 3 C 434/18,

hier: Kostenvorschuss,

durch die unterzeichnenden Richter
am 2. Mai 2019
folgenden

B e s c h l u s s :

Dem Beschwerdeführer wird aufgegeben, zur Durchführung seiner Verfassungsbeschwerde einen Kostenvorschuss von

750 € (m. W.: siebenhundertfünfzig Euro)

zu entrichten. Der Kostenvorschuss ist auf das Konto der Landesjustizkasse Bamberg Nr. 3024919 bei der Bayerischen Landesbank Girozentrale München, Bank-

leitzahl 700 500 00 (IBAN: DE78 7005 0000 0003 0249 19, BIC: BYLADEMM),
einzuzahlen mit dem Vermerk: „BayVerfGH Vf. 37-VI-19 Udo Brozowski“.

Gründe:

Es ist angemessen, dem Beschwerdeführer nach Art. 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3
VfGHG einen Kostenvorschuss aufzuerlegen, weil die Verfassungsbeschwerde
offensichtlich erfolglos erscheint.

gez. Küspert

Ruderisch

Schmitz



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der
Urschrift
München, den 3. Mai 2019
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs:


Spring
Justizangestellte